

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 81/14 B

L 5 KR 524/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 90/12 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse freiwillig versicherte, hauptberuflich selbstständig tätig gewesene Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) ab Beginn seiner stationären Krankenhausbehandlung (23.8.2011) zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger habe ab 1.8.2009 keinen Versicherungsschutz mit Anspruch auf Krg gewählt. Auch wenn er die beiden Informationsschreiben der Beklagten über die Wahlmöglichkeiten nicht bekommen habe und die Beklagte zur Spontanberatung verpflichtet gewesen sei, könne ihm nicht nachträglich aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs das Recht eingeräumt werden, die Wahlerklärung und Beitragsentrichtung nachzuholen, um einen Krg-Anspruch ab 23.8.2011 zu begründen (*Urteil vom 13.3.2014*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 1. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwieweit diese Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Der Kläger formuliert zwar die Rechtsfrage,
"ob der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ermöglicht, eine fristgebundene Wahlerklärung zur Wahl eines Krankengeldtarifs in der gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig versicherte Selbständige derart nachzuholen, dass eine rückwirkende Absicherung des Versicherten (unter Nachholung der entsprechenden Beitragszahlung) und Leistungspflicht der Krankenkasse bewirkt wird".



- 6 Der Kläger zeigt jedoch jedenfalls die Entscheidungserheblichkeit der Frage nicht hinreichend auf. Er legt nicht ausreichend dar, wieso der erkennende Senat mit Blick auf die Regelung des § 319 Abs 1 SGB V in einem Revisionsverfahren sich nicht auf den Hinweis beschränken könnte, dass der Herstellungsanspruch nicht schon dann eingreift, wenn eine allgemeine Aufklärung nach § 13 SGB I unterblieben ist (*stRspr*, vgl zB BSGE 67, 90, 93 f = SozR 3-1200 § 13 Nr 1 S 4 f; BSG SozR 3-5750 Art 2 § 6 Nr 15 S 50; BSGE 104, 108 = SozR 4-2600 § 93 Nr 13, RdNr 28 mwN; BSG Urteil vom 4.3.2014 - B 1 KR 17/13 R - Juris RdNr 19, für SozR vorgesehen).
- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

